

**Online-Klausurenkurs für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare
in Rheinland-Pfalz
Lösungsskizze zur Klausur vom 04.07.2025 (ZR)**

A. Gutachten

Die Erfolgsaussichten einer Verteidigung der Mandantin in dem Rechtsstreit mit der Bonus-Bank e. G. richten sich nach der Zulässigkeit der erfolgten Klageänderung (hierzu I.) sowie der Zulässigkeit und Begründetheit der noch zur Entscheidung stehenden Klageanträge der Klägerin (hierzu II.).

I. Zulässigkeit der Klageänderung

Mit Schriftsatz vom 09.04.2010 hat die Klägerin den ursprünglichen, auf Zahlung von 68.400 Euro zuzüglich Zinsen gerichteten Antrag geändert.

1. Auslegung des geänderten Antrags

Die Formulierung „abzüglich am 26.03.2010 gezahlter 16.521,11 Euro“ ist dahingehend auszulegen, dass in Höhe von 16.521,11 Euro die ursprüngliche Klage teilweise für erledigt erklärt wird (vgl. BGHZ 21, 298, 299; OLG Koblenz, Beschluss vom 14.06.1989, 5 W 215/89, juris). Für eine teilweise Erledigterklärung und gegen eine Teilklagerücknahme spricht insbesondere der Kostenantrag der Klägerin im Schriftsatz vom 09.04.2010, wonach die Beklagte die Kosten des gesamten Rechtsstreits tragen soll, kommt hierin doch zum Ausdruck, dass die Klägerin die Klage gerade nicht mit der für sie ungünstigen Kostenfolge des § 269 Abs. 3 Satz 2 ZPO teilweise zurücknehmen wollte (vgl. BGH NJW-RR 1991, 1211).

Durch die teilweise Erledigterklärung der Klägerin, die bislang noch einseitig geblieben ist, ist eine Klageänderung dahingehend eingetreten, dass der ursprüngliche Leistungsantrag beschränkt worden ist und insoweit an die Stelle des für erledigt erklärten Teils des Leistungsantrags der Antrag auf Feststellung der tatsächlichen Erledigung des Rechtsstreits getreten ist. Neben dem reduzierten Leistungsantrag beinhaltet die Klage somit nach dem derzeitigen Stand auch den Antrag auf Feststellung, dass der für erledigt erklärte Teil der ursprünglichen Klageforderung zunächst zulässig und begründet war, infolge eines erledigenden Ereignisses nach Rechtshängigkeit jedoch unzulässig und/oder unbegründet wurde.

Hinsichtlich des verbleibenden Leistungsantrags ist indes fraglich, ob die an die Klägerin ausgekehrten 16.521,11 Euro vollständig auf die Hauptforderung oder aber primär auf die Zinsforderung und nur im Übrigen auf die Hauptforderung angerechnet werden sollen. Fehlt es, wie im vorliegenden Fall, an hinreichenden, einer Auslegung zugänglichen Anhaltspunkten für die Willensrichtung der klagenden Partei, so ist der „abzüglich“-Antrag im Lichte der zwar nicht unmittelbar anwendbaren, jedoch als Wertungsgesichtspunkt grundsätzlich berücksichtigungsfähigen Vermutungsregelung des § 367 Abs. 1 BGB dahingehend auszulegen, dass die Klagepartei die Zahlung in erster Linie auf die bis zum Zahlungstag

aufgelaufenen Zinsen und nur den verbleibenden Betrag auf die Hauptforderung verrechnet wissen will (vgl. BGH NJW 1994, 1869).

Dies setzt indes voraus, dass eine Heranziehung der Wertung des § 367 Abs. 1 BGB zur Auslegung des Klageantrags vorliegend überhaupt sachgerecht ist. Dies erscheint fraglich, da die Zahlung im vorliegenden Fall nicht von der beklagten Partei, sondern vom Zwangsverwalter als am Prozess unbeteiligter Person getätigt wurde. Die Zahlung erfolgte ausschließlich im Verhältnis zwischen der Klägerin als Gläubigerin und Dirk Täuffel als Schuldner des Darlehensrückzahlungsanspruchs und nicht im Verhältnis zwischen der Klägerin als Gläubigerin eines gegen die Mandantin als Schuldnerin gerichteten Schadensersatzanspruchs. Lediglich insoweit, als sich die Klägerin die Zahlung im Wege der Vorteilsanrechnung auch im Verhältnis zur Mandantin entgegenhalten lassen muss, wirkt sich die Zahlung reflexartig auf das Rechtsverhältnis zwischen der Klägerin und der Mandantin aus. Daher können aus der Vermutungsregelung des § 367 Abs. 1 BGB vorliegend keine Rückschlüsse gezogen werden.

Hinweis des LPA: Selbst wenn man die Wertung des § 367 Abs. 1 BGB im vorliegenden Fall für grundsätzlich übertragbar hielte, ergäbe sich nichts anderes. Denn die Zahlung des Zwangsverwalters war jedenfalls zu keiner Zeit dazu bestimmt, (primär) eine Zinsschuld der Mandantin wegen Verzugs der Schadensersatzleistung zu tilgen. Vielmehr erfolgte die Zahlung eindeutig auf die Darlehensschuld des Dirk Täuffel in Höhe von 68.400 Euro, da die Grundsuld, die der Zwangsvollstreckung in das Grundstück und damit dem Zwangsversteigerungserlös zugrunde liegt, als Sicherheit für eben diese Darlehensschuld diente. Die Vermutung des § 367 Abs. 1 BGB wäre damit widerlegt.

Können folglich aus der Vermutungsregelung des § 367 Abs. 1 BGB keine Rückschlüsse auf die Anrechnung der Zahlung gezogen werden, so ist aus anwaltlicher Vorsicht zu unterstellen, dass sich der Antrag an der materiellen Rechtslage orientiert. Da die Zahlung des Zwangsverwalters zu keiner Zeit dazu diente, eine Zinsschuld der Mandantin zu tilgen, und somit vollumfänglich auf die Hauptforderung anzurechnen ist, ist der verbleibende Leistungsantrag dahingehend auszulegen, dass dieser auf Zahlung von 51.878,89 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 51.878,89 Euro seit dem 11.12.2009 sowie aus weiteren 16.521,11 Euro für den Zeitraum vom 11.12.2009 bis zum 26.03.2010 gerichtet ist.

Hinweis des LPA: Soweit die Zinsforderung auf die Zahlung von Zinsen aus dem den Betrag der verbliebenen Hauptforderung (51.878,89 Euro) übersteigenden Betrag (16.521,11 Euro) gerichtet ist, stellt diese eine Hauptforderung und keine Nebenforderung i. S. d. § 4 Abs. 1 2. Hs. ZPO dar, da es insoweit gerade an einer entsprechenden Hauptforderung fehlt.

2. Zulässigkeit der geänderten Anträge

Die einseitige Teilerledigterklärung stellt eine nach § 264 Nr. 2 ZPO stets zulässige Klageänderung (vgl. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann,¹ ZPO, 68. Auflage 2010, § 91a Rn. 168; Musielak/Wolst, ZPO, 7. Auflage 2009, § 91a Rn. 29; Thomas/Putzo/Hüßtege,² ZPO, 30. Auflage, § 91a Rn. 32; Zöller/Vollkommer, ZPO, 28. Auflage 2010, § 91a Rn. 34; jeweils m. w. N.) in Verbindung mit einer nach § 260 ZPO zulässigen Anspruchshäufung dar.

II. Zulässigkeit und Begründetheit der verbleibenden Klage

1. Zulässigkeit der verbleibenden Klage

Beinhaltet die weiterhin zur Entscheidung stehende Klage somit sowohl einen (reduzierten) Leistungsantrag als auch einen Feststellungsantrag, so sind die Zulässigkeitsvoraussetzungen für beide Anträge gesondert zu prüfen.

a) Leistungsantrag

Hinsichtlich des Leistungsantrags stellen sich im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung mit Ausnahme der Frage der anderweitigen Rechtshängigkeit gemäß § 261 Abs. 3 Nr. 1 ZPO keine Zulässigkeitsprobleme.

Der Gesichtspunkt der anderweitigen Rechtshängigkeit erweist sich deshalb als problematisch, als die Klägerin beim Mahngericht Mayen sowohl per Telefax als auch postalisch einen Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides, gerichtet auf Zahlung von 68.400 Euro, gestellt hat. Da aus dem Hinweisbeschluss des Landgerichts Kaiserslautern zudem hervorgeht, dass die Klägerin die Forderung jeweils auf „Schadensersatz wegen fehlerhaften Bautenstandsberichts vom 20.02.2006“ stützte, stimmen sowohl Antrag als auch der diesem zugrunde liegende Lebenssachverhalt überein, so dass sich die beiden Mahnverfahren auf denselben Streitgegenstand beziehen.

Indes hat die Klägerin jedoch offenkundig nicht beabsichtigt, dass zwei Mahnbescheide getrennt voneinander erlassen werden. Auch wollte die Klägerin nicht, dass daran anschließend zwei Verfahren mit demselben Streitgegenstand geführt wurden. Tatsächlich hat die Klägerin nur einen einzigen Antrag über 68.400 Euro gestellt, der lediglich doppelt beim Mahngericht einging und dort versehentlich getrennt behandelt wurde, sodass zwei Mahnbescheide ergingen. Diese auf einem Fehler des Mahngerichts beruhende „Verdoppelung der Verfahren“ kann nicht dazu führen, dass der Klägerin, die nur ein Verfahren einleiten wollte, der Einwand anderweitiger Rechtshängigkeit entgegenhalten werden kann, mit der Folge, dass die Klägerin mit entsprechender Kostenbelastung für sie einen der Anträge zurücknehmen müsste oder ein Prozessurteil hinsichtlich der Unzulässigkeit einer Klage erginge. Dies gilt umso mehr, als die Klägerin auch selbst in keiner Weise dazu beigetragen

¹ Im Folgenden B/L/A/H zitiert.

² Im Folgenden T/P/Bearbeiter zitiert.

hat, dass zwei Verfahren mit demselben Streitgegenstand betrieben werden. So hat sie lediglich im zeitlich früheren Verfahren die Abgabe desselben an das Landgericht Kaiserslautern beantragt, die weiteren Gerichtskosten eingezahlt und ihren Anspruch näher begründet. Die Abgabe des zeitlich nachgelagerten Verfahrens erfolgte hingegen ausschließlich auf Antrag der Mandantin und wurde von der Klägerin mangels Vornahme entsprechender Prozesshandlungen auch nicht vorangetrieben (vgl. OLG Celle, Urteil vom 19.11.2009, 8 U 29/09, juris).

b) Feststellungsantrag

Auch der Feststellungsantrag ist zulässig. Insbesondere besitzt die Klägerin das gemäß § 256 Abs. 1 ZPO erforderliche Interesse an der Feststellung der tatsächlichen Erledigung, da sie nur in diesem Fall einer (teilweisen) Belastung mit den Kosten des Rechtsstreits entgehen kann (vgl. B/L/A/H, a. a. O., § 91a Rn. 171 m. w. N.).

c) Ergebnis

Nach alledem ist die noch zur Entscheidung stehende Klage zulässig.

2. Begründetheit der verbleibenden Klage

a) Leistungsklage

Zu prüfen ist, ob der Klägerin ein Anspruch auf Zahlung von 51.878,89 Euro gegen die beklagte Mandantin nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 51.878,89 Euro seit dem 11.12.2009 sowie aus weiteren 16.521,11 Euro für den Zeitraum vom 11.12.2009 bis zum 26.03.2010 zusteht.

aa) Darlehensforderung

In Betracht kommt sowohl ein Anspruch aus § 280 Abs. 1 BGB i. V. m. den Grundsätzen zum Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, als auch aus § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. §§ 263 Abs. 1, 26 bzw. 27 Abs. 1 StGB sowie aus § 826 BGB.

(1) § 280 Abs. 1 BGB i. V. m. den Grundsätzen zum Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter

Der Klägerin könnte gegen die Mandantin ein Anspruch auf Zahlung von 51.878,89 Euro aus § 280 Abs. 1 BGB i. V. m. den Grundsätzen über den Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter zustehen. Als tauglicher vertraglicher Anknüpfungspunkt kommt hierbei ausschließlich das Vertragsverhältnis zwischen der Mandantin und Dirk Täuffel in Betracht. Die danach geschuldete Hauptleistung steht zwar allein dem Gläubiger – hier Dirk Täuffel – zu, der Dritte – hier die Klägerin – könnte aber nach den Grundsätzen des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter so in die vertraglichen Sorgfalts- und Obhutspflichten einbezogen sein, dass sie bei deren Verletzung durch die Mandantin eigene vertragliche Schadensersatzansprüche

gegen die Mandantin geltend machen könnte (vgl. Jauernig/Stadler, BGB, 13. Auflage 2009, § 328 Rn. 19; Palandt/Grüneberg, BGB, 69. Auflage 2010, § 328 BGB Rdnr. 13; jeweils m. w. N.). Dem liegt zugrunde, dass der Vertragsschuldner die Leistung nach dem Vertrag grundsätzlich so zu erbringen hat, dass bestimmbare Dritte nicht geschädigt werden (vgl. BGH NJW 2004, 3035).

(a) Rechtsgrundlage des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter

Die Rechtsgrundlage des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter ist umstritten. Während einige Stimmen diesen aus einer ergänzenden Vertragsauslegung herleiten, stützen andere ihn auf eine durch § 242 BGB gestützte richterliche Fortbildung des dispositiven Rechts und wieder andere auf § 311 Abs. 3 BGB (vgl. zum Streitstand Jauernig/Stadler, a. a. O., § 328 Rn. 21; Palandt/Grüneberg, a. a. O., § 311 Rn. 60, § 328 Rn. 14, 34; jeweils m. w. N.). Letztlich kann der Streit bezüglich der Rechtsgrundlage aber dahinstehen, da jedenfalls hinsichtlich der Voraussetzungen für das Vorliegen eines Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter Einigkeit besteht.

(b) Voraussetzungen des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter

So bedarf es neben einem Vertragsverhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner der Leistungsnähe des Dritten, eines berechtigten Interesses des Gläubigers an der Einbeziehung des Dritten in den Schutzbereich des Vertrages, der Erkennbarkeit der Drittbezogenheit der Leistung für den Schuldner sowie der Schutzbedürftigkeit des Dritten (vgl. Jauernig/Stadler, a. a. O., § 328 Rn. 23 ff.; Palandt/Grüneberg, a. a. O., § 328 Rn. 16 ff.).

(aa) Vertragsverhältnis zwischen der Beklagten und Dirk Täuffel

Grundlage der vertraglichen Beziehungen zwischen Dirk Täuffel und der Mandantin ist ein Werkvertrag i. S. d. § 631 BGB, wonach sich die Mandantin zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf der Grundstücksparzelle des Dirk Täuffel verpflichtet hat.

(bb) Leistungsnähe

Voraussetzung für eine Einbeziehung der Klägerin in den Schutzbereich des zwischen der Mandantin und Dirk Täuffel geschlossenen Werkvertrages wäre zunächst, dass die Klägerin bestimmungsgemäß mit der seitens der Mandantin geschuldeten Leistung in Berührung gekommen und daher den Gefahren von Schutzpflichtverletzungen in gleichem Maße wie Dirk Täuffel als Gläubiger ausgesetzt gewesen ist. Dies ist nur dann der Fall, wenn das Leistungsverhalten der Mandantin inhaltlich (auch) drittbezogen ist (vgl. Jauernig/Stadler, a. a. O., § 328 Rn. 24; Palandt/Grüneberg, a. a. O., § 328 Rn. 16; jeweils m. w. N.).

Als maßgebliches Leistungsverhalten kommt vorliegend allein die Bestätigung des Bautenstandes am 20.02.2006 in Betracht. Bedenkt man, dass es sich hierbei um eine quasi-gutachterliche Tätigkeit handelt, liegt es nahe, vorliegend dieselben Grundsätze anzuwenden wie im Fall der Erstattung eines unrichtigen Gutachtens durch Sachverständige oder über besondere Sachkunde verfügende und daher besonderes Vertrauen in Anspruch nehmende Experten. Danach ist die Leistungsnähe und damit Drittschutz zu bejahen, wenn der Dritte sein

Verhalten von der Erstattung des Gutachtens abhängig macht, ein solches anfordert und vor seiner Verhaltensentscheidung hiervon Kenntnis nimmt (vgl. Palandt/Grüneberg, a. a. O., § 328 Rn. 34).

So ist mit Blick auf die ständige Rechtsprechung des BGH ein derartiger Drittschutz insbesondere dann anzunehmen, wenn eine Person, die über besondere, vom Staat anerkannte Sachkunde verfügt, auftragsgemäß ein Gutachten oder Testat abgibt, das erkennbar zum Gebrauch gegenüber Dritten bestimmt ist und deshalb in der Regel nach dem Willen des Bestellers mit einer entsprechenden Beweiskraft ausgestattet sein soll (vgl. BGH NJW 2004, 3035 m. w. N.; Palandt/Grüneberg, a. a. O., § 328 Rn. 34). Auf diese Weise haften Personen, die über eine besondere, vom Staat anerkannte Sachkunde verfügen und in dieser Eigenschaft gutachterliche Stellungnahmen abgeben, nach den Grundsätzen des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter gegenüber Personen, denen gegenüber der Auftraggeber von dem Gutachten bestimmungsgemäß Gebrauch macht (vgl. BGH a. a. O.). Dabei ist entscheidend, ob der Sachverständige nach dem Inhalt des Auftrages damit rechnen musste, sein Gutachten werde gegenüber Dritten verwendet und von diesen zur Grundlage einer Entscheidung über Vermögensdispositionen gemacht (vgl. BGH a. a. O. m. w. N.).

Darüber hinaus ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass auch solche Sachverständige, die ohne staatliche Anerkennung gutachterlich tätig werden, nach den für Verträge mit Schutzwirkung zugunsten Dritter aufgestellten Grundsätzen jedenfalls dann nicht nur gegenüber ihrem Vertragspartner, sondern auch gegenüber Dritten für die Richtigkeit ihres Gutachtens einstehen müssen, wenn der Auftrag zur Erstattung des Gutachtens nach dem zugrunde zu legenden Vertragswillen der Parteien den Schutz Dritter umfasst. Ein Gutachten, das Dritten als Grundlage für Vermögensdispositionen insbesondere im Verhältnis zum Auftraggeber des Gutachtens vorgelegt werden und dienen soll, erfasst demnach grundsätzlich auch den Schutz dieser Dritten, wobei ein entgegenstehender Wille der Vertragsparteien mit dem Ziel einer Täuschung des Dritten treuwidrig und daher unbeachtlich ist (vgl. BGH a. a. O. m. w. N.; Palandt/Grüneberg, a. a. O., § 328 Rn. 34).

Problematisch ist im vorliegenden Fall jedoch, dass zwischen der Mandantin und Dirk Täuffel lediglich ein Werkvertrag und gerade kein Gutachtauftrag zustande gekommen ist. Zwar können nach der Rechtsprechung des BGH auch aus einem Werkvertrag drittschützende Verpflichtungen resultieren, weswegen der BGH einem Vertrag zwischen einem Architekten und einem Bauunternehmer, in dem sich der Architekt verpflichtete, die nach Zahlungsplan vorgesehenen Bautenstände zu bescheinigen, drittschützende Wirkung zugunsten des Bauherren zugesprochen hat (vgl. BGH NJW 2009, 217; 2002, 1196). Voraussetzung ist aber stets, dass eine entsprechende vertragliche Verpflichtung zur Begutachtung bzw. Bescheinigung besteht. Vorliegend ist indes in dem Werkvertrag eine Pflicht der Mandantin zur Bescheinigung des jeweiligen Bautenstandes auf entsprechende Anforderung gerade nicht ausdrücklich geregelt worden.

Als Grundlage für einen Drittschutz gegenüber der Klägerin könnte der Werkvertrag demnach allenfalls dann dienen, wenn die Bescheinigungspflicht als konkludent übernommene vertragliche Nebenleistungspflicht zur Errichtung des Einfamilienhauses als werkvertraglicher Hauptleistungspflicht anzusehen wäre. Nebenleistungspflichten sind solche, die der

Vorbereitung, Durchführung und Sicherung der Hauptleistungspflicht dienen, mithin auf die Herbeiführung des Leistungserfolgs bezogen sind und die Hauptleistungspflicht ergänzen (vgl. Palandt/Grüneberg, a. a. O., § 241 Rn. 5 m. w. N.). Berücksichtigt man, dass die Errichtung des Werkes als Hauptleistungspflicht der Mandantin nur dann gewährleistet ist, wenn Dirk Täuffel als Besteller des Werkes die für die einzelnen Baumaßnahmen anfallenden Werklöhne entrichten kann, lässt sich in Anbetracht der Tatsache, dass Dirk Täuffel nur durch Aufnahme eines Darlehens an die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel gelangt, eine entsprechende Nebenleistungspflicht der Mandantin zur ordnungsgemäßen Bescheinigung des Bautenstandes aus dem Werkvertrag herleiten.

Hinweis LPA: Vertretbar ist auch, alternativ einen konkludenten Abschluss eines Auskunftsvertrags in Gestalt des Gutachtauftrags zwischen Dirk Täuffel und der Mandantin durch Aushändigung und Entgegennahme des Bescheinigungsformulars an die Mandantin zwecks Eintragung der erforderlichen Daten anzunehmen. Da Dirk Täuffel für die Mandantin erkennbar ein erhebliches Interesse an der Bescheinigung des Bautenstandes hatte, war diese doch Voraussetzung für die Auszahlung der ersten Darlehensrate, stellt die Erstattung des Bautenstandsberichts nicht lediglich eine bloße Gefälligkeit dar. Kandidatinnen und Kandidaten, die diesen Lösungsweg wählen, müssen sich jedoch mit der Frage auseinandersetzen, inwieweit der auf ein betrügerisches Vorgehen gegenüber der Klägerin ausgerichtete Gutachtauftrag nach § 134 BGB bzw. § 138 BGB unwirksam ist. Bei Bejahung der Unwirksamkeit wäre sodann zu erörtern, ob sich die Klägerin die Unwirksamkeit und damit einen fehlenden vertraglichen Drittschutz entgegenhalten lassen müsste oder ob die Berufung der Mandantin auf die Unwirksamkeit des Vertrages i. S. d. § 242 BGB rechtsmissbräuchlich wäre.

Da die Bautenstandsbescheinigung ausdrücklich zum Zweck der Kreditgewährung und Auszahlung diente und somit gerade zur Kenntnisnahme durch die Klägerin bestimmt war, kam diese bestimmungsgemäß mit der Leistung der Mandantin in Kontakt und war den Gefahren von Schutzverletzungen ebenso ausgesetzt wie Dirk Täuffel selbst. Der Umstand, dass Dirk Täuffel eine wahrheitswidrige Bescheinigung des Bautenstandes begehrte, ist – wie bereits ausgeführt – unbeachtlich.

Die erforderliche Leistungsnähe ist somit gegeben (i. E. ebenso OLG Celle, a. a. O.).

(cc) Einbeziehungsinteresse des Gläubigers

Des Weiteren müsste ein Interesse Dirks Täuffels an der Einbeziehung der Klägerin in den Schutzbereich des mit der Mandantin geschlossenen Vertrages vorliegen. Aus dem Gedanken einer Einstandspflicht für „Wohl und Wehe“ der Klägerin kann dieses nicht gefolgert werden, da zwischen Dirk Täuffel und der Klägerin kein Obhutsverhältnis dergestalt besteht, dass Dirk Täuffel der Klägerin Schutz und Fürsorge schuldet. Somit kommt ein anerkanntes Einbeziehungsinteresse nur dann in Betracht, wenn Dirk Täuffel ein anderweitiges besonderes Interesse an der Einbeziehung der Klägerin besitzt und der mit der Mandantin geschlossene Vertrag dahin ausgelegt werden kann, dass der vertragliche Schutz in Anerkennung dieses Interesses auf die Klägerin ausgedehnt werden sollte (vgl. Jauernig/Stadler, a. a. O., § 328

Rn. 25; Palandt/Grüneberg, a. a. O., § 328 Rn. 17a; jeweils m. w. N.). Dabei ist für die Beurteilung der Interessenlage und die Vertragsauslegung auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses abzustellen (vgl. Palandt/Ellenberger, a. a. O., § 157 Rn. 7 m. w. N.).

Dirk Täuffel musste bei Abschluss des Werkvertrages mit der Mandantin daran interessiert sein, dass die Klägerin als Kreditgeberin das Darlehen erst auszahlt, wenn der im Darlehensvertrag mit der Klägerin als Voraussetzung für die Auszahlung des Darlehens vereinbarte Baufortschritt erreicht worden ist, da er anderenfalls in Anbetracht der hohen Darlehenssumme und einer bei rechtsgrundloser Darlehensauszahlung bestehenden Rückzahlungsverpflichtung einem hohen Haftungsrisiko ausgesetzt war. Zudem war der Bautenstandsbericht ausdrücklich „für Zwecke der Kreditgewährung und Auszahlung“ vorgesehen, so dass der – durch den Abschluss des Werkvertrages mit der Mandantin begründete – Vertragsschutz im Rahmen einer Gesamtwürdigung dahingehend auszulegen ist, dass nach dem Parteiwillen auch ein durch einen unrichtigen Bautenstandsbericht geschädigter Kreditgeber einbezogen werden soll. Der Umstand, dass Dirk Täuffel bei Erstattung des Bautenstandsberichts am 20.02.2006 anders als bei Abschluss des Werkvertrages gerade an einer wahrheitswidrigen Bautenstandsbescheinigung interessiert war, ist unerheblich (vgl. BGH NJW 2009, 217, 218; Palandt/Grüneberg, a. a. O., § 328 Rn. 34 m. w. N.).

Das erforderliche Einbeziehungsinteresse ist folglich zu bejahen.

(dd) Erkennbarkeit von Leistungsnähe und Einbeziehungsinteresse

Für die beklagte Mandantin müssten ferner Leistungsnähe und Einbeziehungsinteresse erkennbar gewesen sein (vgl. Jauernig/Stadler, a. a. O., § 328 Rn. 26; Palandt/Grüneberg, a. a. O., § 328 Rn. 18; jeweils m. w. N.). Dies ist eindeutig zu bejahen. So war der Mandantin jedenfalls aufgrund der im Bescheinigungsformular enthaltenen Formulierung „Bautenstandsbericht für Zwecke der Kreditgewährung und Auszahlung“ bewusst, dass Dirk Täuffel die Bescheinigung über den Bautenstand zur Finanzierung des Bauvorhabens durch ein Kreditinstitut verwenden würde. Diese Kenntnis ihres Geschäftsführers war der Mandantin gemäß § 166 Abs. 1 BGB zuzurechnen.

Leistungsnähe und Einbeziehungsinteresse waren somit für die Mandantin erkennbar.

(ee) Schutzbedürftigkeit der Klägerin

Schließlich müsste die Klägerin als Dritte schutzbedürftig gewesen sein. Eine Schutzbedürftigkeit Dritter ist zu bejahen, wenn diese andernfalls anderweitig nicht ausreichend geschützt wären, so dass für eine Ausdehnung des Vertragsschutzes nach Treu und Glauben ein zwingendes Bedürfnis besteht (vgl. Palandt/Grüneberg, a. a. O., § 328 Rn. 18). Letzteres ist grundsätzlich dann nicht der Fall, wenn dem Dritten aus demselben Lebenssachverhalt, aus dem er seinen Anspruch nach den Grundsätzen des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter herleitet, ein inhaltsgleicher vertraglicher Direktanspruch gegen einen anderen, etwa den Gläubiger des Drittvertrages, zusteht (vgl. Jauernig/Stadler, a. a. O., § 328 Rn. 27; Palandt/Grüneberg, a. a. O., § 328 Rn. 18; jeweils m. w. N.).

Folglich kommt es entscheidend darauf an, ob die Klägerin aufgrund der Geschehnisse einen eigenen vertraglichen Anspruch gegen Dirk Täuffel auf Rückzahlung der Darlehenssumme besitzt. Dies ist der Fall. Der Klägerin steht gegen Dirk Täuffel aus dem Darlehensvertrag ein vertraglicher Schadensersatzanspruch gemäß § 280 Abs. 1 BGB zu, da Dirk Täuffel durch die Einreichung des bewusst wahrheitswidrigen Bautenstandsberichts seine gegenüber der Klägerin als Darlehensgeberin bestehenden vertraglichen Schutzpflichten i. S. d. § 241 Abs. 2 BGB verletzt hat. Angesichts der Tatsache, dass Dirk Täuffel das betrügerische Vorgehen gegenüber dem Mitarbeiter Machens der Klägerin telefonisch bestätigt hat, ist davon auszugehen, dass die den Anspruch stützenden Tatsachen auch beweisbar wären.

Fraglich ist indes, ob der Klägerin ein Verweis auf ihre eigenen Ansprüche gegenüber Dirk Täuffel zugemutet werden kann, da dieser mittlerweile vermögenslos ist und bereits die Eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben hat. Denn wie bereits ausgeführt beruht das Institut des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter maßgeblich auf dem Grundsatz von Treu und Glauben i. S. d. § 242 BGB, so dass auch die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen dieses Instituts am Grundsatz von Treu und Glauben auszurichten ist. Nach zutreffender Rechtsprechung des BGH folgt aus der fehlenden Leistungsfähigkeit des unmittelbaren vertraglichen Schuldners des Dritten zwar grundsätzlich kein Schutzbedürfnis des Dritten, da anderenfalls der Kreis der über das Institut des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter geschützten Personen ins Uferlose ausgedehnt werden würde (vgl. BGH NJW 2004, 3630, 3632). Jedoch macht die Rechtsprechung in überzeugender Weise von diesem Grundsatz in den Fällen eine Ausnahme, in denen die in pflichtverletzender Weise ausgeführte Tätigkeit gerade dazu dient, den Dritten vor einem finanziellen Schaden wegen rechtsgrundloser Zahlung und damit letzten Endes vor einem Verlust dieser Zahlung bei eintretender Zahlungsunfähigkeit des Vertragspartners des Dritten zu schützen (vgl. BGH NJW 2009, 217, 218 m. w. N.).

Letzteres war vorliegend aber gerade der Fall. Die Bescheinigung des Baufortschritts diente gerade dazu, gegenüber der Klägerin die Existenz einer hinreichenden dinglichen Sicherheit nachzuweisen, welche diese zur Vermeidung eines Ausfallrisikos zur Bedingung für die Auszahlung des von ihr gewährten Darlehens gemacht hatte.

Die Schutzbedürftigkeit der Klägerin ist somit zu bejahen, so dass die Voraussetzungen eines Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter insgesamt gegeben sind (i. E. ebenso OLG Celle, a. a. O.).

Hinweis des LPA: Mit entsprechender Begründung können die Kandidatinnen und Kandidaten auch die gegenteilige Auffassung vertreten und im Hinblick auf den der Klägerin gegen Dirk Täuffel zustehenden vertraglichen Schadensersatzanspruch eine Schutzbedürftigkeit der Klägerin und damit einen Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter verneinen.

(c) Pflichtverletzung

Die Mandantin müsste ihre aus dem Werkvertrag mit Dirk Täuffel resultierende Pflicht zur ordnungsgemäßen Bescheinigung des Bautenstandes verletzt haben. Dies ist vorliegend zu

bejahen. Auf dem Grundstücksteil des Dirk Täuffel ist niemals zu bauen begonnen worden. Es wurde nur auf der Fläche des Bruders, nämlich des Stefan Täuffel, gebaut.

Etwas anderes folgt auch nicht aus dem Vorbringen der Mandantin, sie sei bezüglich der beiden Brüder von einer „Baugemeinschaft“ ausgegangen. Tatsächlich handelte es sich bei der zu bebauenden Fläche um ein – mittlerweile gemäß der Teilungserklärung vom 22.11.2006 in vier Miteigentumsanteile aufgeteiltes – ursprünglich zusammengehörendes Grundstück, auf dem die Mandantin insgesamt vier Einfamilienhäuser errichten sollte. Die Mandantin war vor diesem Hintergrund gehalten, bei Abgabe eines Bautenstandsberichtes zwischen den einzelnen Bauvorhaben zu trennen, sollten diese auch rechtlich auf ein und demselben Grundstück erbaut werden. Darüber hinaus war für die Mandantin – die Wahrhaftigkeit ihres Vortrags, wonach ihr der Bautenstandsbericht vollständig ausgefüllt zur Unterschrift vorgelegt worden war – ohne Weiteres erkennbar, dass sich der Bautenstandsbericht ausschließlich auf den Miteigentumsanteil des Dirk Täuffel und nicht auf das Bauprojekt seines Bruders bezog.

Hinzu kommt, dass die beiden beigefügten Fotos abweichend von der im Bautenstandsbericht enthaltenen Erklärung nicht von der Beklagten selbst angefertigt wurden, so dass sie allein aufgrund dessen wusste, dass der von ihr unterzeichnete Bautenstandsbericht für das Bauvorhaben „Dirk Täuffel“ nicht vollständig der Wahrheit entsprach.

(d) Vertretenmüssen

Die Mandantin müsste die Pflichtverletzung gemäß § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB zu vertreten haben, wobei das Vertretenmüssen grundsätzlich gesetzlich vermutet wird.

Selbst wenn man den Vortrag der Mandantin als wahr unterstellt und davon ausgeht, dass ihr der Bericht vollständig ausgefüllt zur Unterzeichnung vorgelegt wurde, wäre ein Vertretenmüssen der Pflichtverletzung zu bejahen. Denn die Mandantin hätte in diesem Fall anhand der im Bautenstandsbericht enthaltenen Angaben ohne Weiteres erkennen können und müssen, dass sich dieser ausschließlich auf das Bauvorhaben „Dirk Täuffel“ bezieht, mit welchem sie noch gar nicht begonnen hatte. Zudem kann sich die Mandantin nicht hinsichtlich der wahrheitswidrigen Bestätigung, den Bau selbst fotografiert zu haben, entlasten.

(e) Kausaler Schaden

Die Klägerin hat durch die Darlehensauszahlung auch einen kausalen Schaden erlitten. Zunächst ist der unzutreffende Bautenstandsbericht mit den falschen Fotos zumindest mitursächlich für die Darlehensauszahlung geworden. Ausweislich der im Darlehensvertrag vom 05.01.2006 aufgestellten Auszahlungsvoraussetzungen war Bedingung für die Auszahlung der ersten Rate über 68.400 Euro u. a. ein Rohbaunachweis sowie zwei Fotos des Rohbaus. Der Umstand, dass noch weitere Voraussetzungen für die Auszahlung erfüllt sein mussten, ist unerheblich, weil es sich um kumulative und nicht um alternative Auszahlungsvoraussetzungen handelt. Ohne den Rohbaunachweis und die Bilder hätte die Klägerin mithin nicht ausgezahlt. Nachdem sie den Bautenstandsbericht nebst Fotos erhalten

hatte, hat sie bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen die erste Rate über 68.400 Euro ausgezahlt. Ein kausaler Schaden liegt vor.

Was die Schadenshöhe anbelangt, muss sich die Klägerin den vom Zwangsverwalter an sie ausgekehrten Erlös aus der Zwangsversteigerung des Grundstücks in Höhe von 16.521,11 Euro als aus dem Verhalten der Mandantin folgenden Vorteil anrechnen lassen. Denn die Grundschuld, aus der die Zwangsvollstreckung in das Grundstück erfolgte, diene als Sicherheit für den Anspruch der Klägerin auf Rückzahlung bereits ausgezahlter Darlehensraten, weswegen die Klägerin erst durch die Auszahlung der ersten Darlehensrate, welche maßgeblich aufgrund des wahrheitswidrigen Bautenstandsberichts der Mandantin getätigt wurde, das Recht zur Vollstreckung in das Grundstück und zum Behalt des Versteigerungserlöses bis maximal zur Höhe des ausgezahlten Darlehensbetrages erwarb.

Fraglich ist, ob sich die Klägerin darüber hinaus den durch das betrügerische Vorgehen erworbenen vertraglichen Schadensersatzanspruch gegen Dirk Täuffel als Vorteil anrechnen lassen muss. Voraussetzung einer jeden Vorteilsanrechnung ist, dass diese dem Zweck des Schadensersatzanspruchs entspricht, mithin den Geschädigten nicht unzumutbar belasten und den Schädiger nicht unbillig begünstigen darf (vgl. Palandt/Grüneberg, a. a. O., Vorb v § 249 Rn. 68 m. w. N.). Dies wäre der Fall, wenn die bewusst pflichtwidrig handelnde Mandantin die Klägerin auf deren Ersatzanspruch gegen den mittellosen Dirk Täuffel verweisen könnte. Der Umstand, dass durch das kollusive betrügerische Zusammenwirken der Mandantin mit Dirk Täuffel zugleich ein Anspruch der Klägerin gegenüber Dirk Täuffel zustande kommt, kann die Mandantin billigerweise nicht von ihrer eigenen Schadensersatzpflicht befreien.

Nach alledem beläuft sich die Höhe des zu ersetzenden Schadens auf 51.878,89 Euro.

(f) Mitverschulden

Der Klägerin ist kein Mitverschulden bei der Schadensentstehung oder beim Schadensumfang gemäß § 254 BGB anzulasten. Das wäre nur der Fall, wenn sie verpflichtet gewesen wäre, zu prüfen, ob der Bautenstandsbericht oder die Fotos falsch sind. Die Klägerin musste aber nicht am Bericht oder an den Fotos zweifeln, weil sie sich – im Gegenteil – mit diesen Unterlagen absichern wollte: Sie wollte das Darlehen nicht auszahlen, ohne durch entsprechende Bauleistungen mittels der eingetragenen Grundschuld geschützt zu sein. In einem derartigen Fall muss sich die Darlehensgeberin darauf verlassen können, dass die ihr überreichten Unterlagen richtig sind. Anhaltspunkte dafür, dass die Mandantin für Dirk Täuffel gar nicht gebaut hatte und die Fotos nicht von der Mandantin stammten, sondern ein ganz anderes Bauvorhaben zeigten, bestanden nicht. Der Klägerin kann auch nicht etwa vorgeworfen werden, dass sie die Fotos nicht anhand der vorliegenden Bauunterlagen dahin überprüft hat, ob die Bauausführung, etwa wegen der Dachkonstruktion, im Einzelnen identisch ist. Dies liefe den Erwägungen zuwider, welche gerade zur Bejahung einer besonderen Schutzbedürftigkeit der Klägerin und deren Einbeziehung in den Schutzbereich des zwischen der Mandantin und Dirk Täuffel geschlossenen Werkvertrags führten. Diese Erwägungen gelten für die Frage eines etwaigen Mitverschuldens entsprechend, wäre es doch widersprüchlich, einerseits

Drittschutz wegen Schutzbedürftigkeit zu bejahen, andererseits die Schutzbedürftigkeit und damit den Drittschutz im Wege der Anrechnung eines Mitverschuldens (teilweise) zu verneinen (i. E. ebenso OLG Celle, a. a. O.).

Hinweis des LPA: Selbst wenn man – vertretbar – ein Mitverschulden annehmen wollte, wäre dies jedenfalls so geringfügig, dass es vollständig hinter das Verschulden der Mandantin zurückträte. Denn für die Mandantin war anhand der Angaben im Bescheinigungsformular erkennbar, dass die Klägerin ihre Entscheidung bzgl. der Auszahlung des Darlehens von den Angaben im Bautenstandsbericht abhängig machte, so dass es der Mandantin nicht zum Vorteil gereichen kann, wenn sie diese – zugegebenermaßen missbrauchsanfällige – Geschäftspraxis der Klägerin zu betrügerischen Zwecken ausnutzt. In diesem Sinne nimmt auch die Rechtsprechung an, dass gegenüber einem von Vorsatz getragenen schädigenden Verhalten ein etwaiges fahrlässiges Mitverschulden des Geschädigten vollumfänglich zurücktritt (vgl. Palandt/Grüneberg, a. a. O., § 254 Rn. 65 m. w. N.).

(g) Verjährung

Zu prüfen ist, ob für die Mandantin die Einrede der Verjährung erfolgversprechend erhoben werden kann. Nach §§ 195, 199 Abs. 1 BGB verjähren Ansprüche in drei Jahren, wobei die Verjährung mit dem Schluss des Jahres beginnt, in welchem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Für die Mandantin müsste geltend gemacht werden können, dass die Klägerin spätestens Ende 2006 von der fehlenden Bebauung wusste. Dies hat die Mandantin in ihrem Schreiben an die Klägerin vom 15.01.2010 vorgetragen, worin sie geltend macht, dass dem Mitarbeiter Machens der Klägerin die näheren Umstände der Erstattung des Bautenstandsberichts schon seit Mitte 2006 (Telefonat vom 03.07.2006) bekannt seien. In Anbetracht der Tatsache, dass es der Zeuge Machens war, der nach Mitteilung des wahren Bautenstandes durch den Zwangsverwalter Kontakt mit Dirk Täuffel aufnahm, ist davon auszugehen, dass dieser nach der Arbeitsorganisation der Klägerin mit derartigen Vorgängen bestimmungsgemäß betraut und als Wissensvertreter der Klägerin tätig geworden ist, mit der Folge, dass die Kenntnis des Zeugen Machens der Klägerin gemäß § 166 Abs. 1 BGB zuzurechnen wäre (vgl. Palandt/Ellenberger, a. a. O., § 166 Rn. 6 ff. m. w. N.).

Allerdings hat die Klägerin diesen Vortrag der Mandantin von Anfang an bestritten und bereits in der Klageschrift vorgetragen, dass ihr Mitarbeiter Machens über den Hergang erstmals durch das Schreiben des Zwangsverwalters an das Amtsgericht Kaiserslautern vom 01.12.2008, der Klägerin zugegangen am 04.12.2008, informiert wurde, wonach die Verjährungsfrist nicht bereits im Jahr 2006 zu laufen begonnen hätte und dementsprechend noch nicht verstrichen wäre.

Somit kommt es für die Beurteilung der Erfolgsaussichten einer Verteidigung gegen die Klage darauf an, ob die Mandantin, die für die zu ihren Gunsten wirkenden verjährungsbegründenden Tatsachen die Beweislast trägt, wird beweisen können, dass die Klägerin, insbesondere deren Mitarbeiter Machens, über den Hergang bereits Mitte des Jahres

2006 und nicht erst durch das Schreiben des Zwangsverwalters vom 01.12.2008 informiert wurde. Als Beweismittel kommt das Zeugnis des Markus Machens in Betracht. Indes ist mangels entgegenstehender Anhaltspunkte davon auszugehen, dass dieser den Vortrag der Klägerin bestätigen und die Aussage glaubhaft sein wird. Darüber hinaus wird die Darstellung der Klägerin durch das Schreiben des Zwangsverwalters manifestiert. Aus dessen Schreiben vom 01.12.2008 an das Amtsgericht Kaiserslautern geht hervor, dass die Klägerin zu jenem Zeitpunkt noch davon ausging, dass der zwangsverwaltete Grundstücksteil mit einem Einfamilienhaus bebaut sei. Zudem spricht auch das gesamte Geschehen dafür, dass die Klägerin zutreffend vorträgt: Während sich die beklagte Mandantin bei der Vertragsabwicklung unkorrekt verhalten hat, indem sie den falschen Bautenstandsbericht erstellt und nicht erbrachte Werkleistungen fiktiv abgerechnet hat, sind der Klägerin keine Vertragsverstöße oder Ähnliches anzulasten. Schließlich ist der gesamte Sachvortrag der Klägerin auch widerspruchsfrei und überzeugend, während die Behauptung der Mandantin, die Klägerin habe schon Mitte des Jahres 2006 von dem Hergang Kenntnis gehabt, in Anbetracht des behaupteten Versterbens des Mitarbeiters der Mandantin, der angeblich das Telefonat am 03.07.2006 geführt hat, nicht beweisbar ist.

Nach alledem ist davon auszugehen, dass der Mandantin ein Beweis der die Verjährung des Anspruchs begründenden Tatsachen nicht gelingen wird.

(h) Ergebnis

Die Klägerin hat somit aus § 280 Abs. 1 BGB i. V. m. den Grundsätzen über den Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter einen Schadensersatzanspruch gegen die Mandantin in Höhe von 51.878,89 Euro.

(2) § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 263 Abs. 1, 26 bzw. 27 StGB

Daneben könnte der Klägerin gegen die Mandantin auch ein Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. §§ 263 Abs. 1, 26 bzw. 27 Abs. 1 StGB zustehen.

Nach dem Vortrag der Klägerin hat der Geschäftsführer der Mandantin Dirk Täuffel i. S. d. § 26 StGB bewusst und gewollt mittels eines kommunikativen Aktes dazu bestimmt, die Klägerin durch Vorlage des Bautenstandsberichts zu täuschen. Durch die Unterzeichnung des Bautenstandsberichts hat der Geschäftsführer der Mandantin Dirk Täuffel zudem i. S. d. § 27 Abs. 1 StGB hierzu Hilfe geleistet. Dieses Verhalten des Geschäftsführers ist der Mandantin gemäß § 31 BGB zuzurechnen.

Das Vorgehen Dirk Täuffels gegenüber der Klägerin verwirklicht den Tatbestand des Betruges i. S. d. § 263 Abs. 1 StGB. Die Klägerin hat irrtümlich auf den Wahrheitsgehalt der im Bautenstandsbericht vorgetragenen Tatsachen vertraut und daraufhin die erste Rate des Darlehens an Dirk Täuffel in Höhe von 51.878,89 Euro ausgezahlt, so dass eine irrtumsbedingte Vermögensverfügung vorlag, welche aufgrund der ungewissen Rückzahlung durch den arbeitslosen Darlehensnehmer mit einer Verschlechterung der Vermögensposition der Klägerin und damit einem Vermögensschaden einherging. Dirk Täuffel handelte zudem subjektiv mit Vorsatz und in der Absicht, seinen Bruder zu bereichern.

Die Voraussetzungen des § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. §§ 263 Abs. 1, 26 bzw. 27 Abs. 1 StGB sind damit erfüllt. Hinsichtlich der Schadenshöhe, eines der Klägerin anzulastenden Mitverschuldens sowie der Verjährung des Anspruchs kann auf die bereits an anderer Stelle gemachten Ausführungen (vgl. A. II. 2. a) aa) (1) (e), (f) und (g)) verwiesen werden.

(3) § 826 BGB

Der Klägerin könnte gegen die Mandantin des Weiteren ein Schadensersatzanspruch wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung gemäß § 826 BGB zustehen.

Ein Schaden ist der Klägerin durch das Verhalten der Mandantin – wie bereits dargelegt – in Höhe von 51.878,89 Euro entstanden. Hinsichtlich dieses Schadens handelte die Mandantin auch mit dem erforderlichen Vorsatz. Zum Vorsatz genügt und gehört, dass der Schädiger spätestens im Zeitpunkt des Schadenseintritts Art und Richtung des Schadens und der Schadensfolgen vorausgesehen und gewollt oder jedenfalls, mag er ihn auch nicht wünschen, billigend in Kauf genommen hat (vgl. Palandt/Sprau, a. a. O., § 826 Rn. 10 m. w. N.). Vorliegend war der Mandantin aufgrund des Wortlauts des Bescheinigungsformulars dessen bestimmungsgemäße Verwendung zur Erwirkung der Darlehensauszahlung in Höhe des Betrages der von ihr zugleich über 68.400 Euro ausgestellten Rechnung bewusst, so dass die Mandantin aufgrund der ihr bekannten finanziellen Lage der Familie Täuffel einen Schaden in dieser Höhe billigend in Kauf genommen hat. Soweit die Mandantin zur Verteidigung vorträgt, sie habe von den genauen Voraussetzungen für die Kreditauszahlung keine Kenntnis gehabt und es sei für sie nicht ersichtlich gewesen, dass es gerade auf den Bautenstandsbericht ankam, führt dies nicht zur Entlastung der Mandantin. Denn aufgrund der im Bautenstandsbericht enthaltenen Formulierung „für Zwecke der Kreditgewährung und Auszahlung“ war der Mandantin durchaus bewusst, dass die Angaben im Bericht zumindest mitentscheidend für die Kreditvergabe und Kreditauszahlung waren.

Fraglich ist allerdings, ob die Schadenszufügung in sittenwidriger Weise erfolgt ist. Die bloße Verletzung vertraglicher Pflichten reicht hierfür nicht aus (vgl. Palandt/Sprau, a. a. O., § 826 Rn. 22 m. w. N.). Erforderlich ist vielmehr das Hinzutreten besonderer, das Verhalten als verwerflich erscheinen lassender Umstände. So kommt nach der Rechtsprechung eine Haftung aus § 826 BGB wegen vorsätzlich fehlerhafter Gutachtenerstattung dann in Betracht, wenn der Sachverständige bei der Erstellung des Gutachtens eine Rücksichtslosigkeit gegenüber dem Adressaten des Gutachtens oder dem in seinem Informationsbereich stehenden Dritten an den Tag gelegt hat, die angesichts der Bedeutung, die das Gutachten für die daran anknüpfenden Entschlüsse hatte, als gewissenlos bezeichnet werden muss (vgl. OLG Celle, a. a. O. m. w. N.). Als ein solch gewissenloses Handeln könnte vorliegend das kollusive Zusammenwirken der Mandantin mit Dirk Täuffel bei dessen betrügerischem Vorgehen gegenüber der Klägerin anzusehen sein. Denn in einem kollusiven Zusammenwirken mit dem Vertragsschuldner – hier Dirk Täuffel als Schuldner des Darlehensvertrags – zwecks Vereitelung von Ansprüchen des betroffenen Vertragsgläubigers – hier des Darlehensrückzahlungsanspruchs der Klägerin als Gläubigerin des Darlehensvertrags – tritt ein derart gesteigertes Maß an Rücksichtslosigkeit hervor, dass ein

solches Vorgehen als Verstoß gegen die guten Sitten zu qualifizieren ist (vgl. Palandt/Sprau, a. a. O., § 826 Rn. 22 m. w. N.).

Indem der Geschäftsführer der beklagten Mandantin, auf dessen Verhalten gemäß § 166 Abs. 1 BGB maßgeblich abzustellen ist, nicht nur einen falschen Bautenstandsbericht unterschrieben, sondern auch unzutreffend das Bauvorhaben Dirk Täuffel in dem Bewusstsein abgerechnet hatte, dass bei Vorlage des Bautenstandsberichts eine Darlehensauszahlung durch die auf die Angaben im Bericht vertrauende Klägerin erfolgen würde, hat die Mandantin die Klägerin in sittenwidriger Weise vorsätzlich getäuscht und hierdurch geschädigt. Die Voraussetzungen des § 826 BGB liegen demnach vor.

Hieran ändert auch die Einlassung der Mandantin nichts, sie habe in dem Bautenstandsbericht nur – in der Sache zutreffend – bestätigen wollen, auf dem zunächst ungeteilten Gesamtgrundstück (Grundbuch von Kaiserslautern, Flur 17, Flurstück 308) ein Haus gebaut zu haben. Denn das Bautenstandsberichtsformular enthält die eindeutige Angabe „Bauherr Dirk Täuffel“, so dass die Mandantin mit ihrer Einlassung im Prozess nach derzeitiger Beweislage nicht durchdringen können.

Hinsichtlich eines Mitverschuldens der Klägerin sowie der Verjährung kann wiederum auf die bereits an anderer Stelle gemachten Ausführungen verwiesen werden.

Ein Anspruch der Klägerin gegen die Mandantin auf Zahlung von 51.878,89 Euro aus § 826 BGB ist daher ebenfalls zu bejahen.

bb) Zinsanspruch

Die Klägerin hat gegen die Mandantin aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB einen Anspruch auf Zahlung von Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 51.878,89 Euro seit dem 11.12.2009 sowie aus weiteren 16.521,11 Euro für den Zeitraum vom 11.12.2009 bis zum 26.03.2010.

b) Feststellungsklage

Die Feststellungsklage ist begründet, wenn die Klage, soweit sie für erledigt erklärt worden ist, ursprünglich zulässig und begründet war, jedoch später durch ein nach Rechtshängigkeit eingetretenes Ereignis unzulässig und/oder unbegründet wurde.

aa) Zulässigkeit und Begründetheit der ursprünglichen Klage

Unter Zugrundelegung der Ausführungen zur Zulässigkeit und Begründetheit der verbliebenen Leistungsklage war die ursprüngliche Klage auf Zahlung von 68.400 Euro vollumfänglich zulässig und begründet.

bb) Eintritt eines erledigenden Ereignisses nach Rechtshängigkeit

Fraglich ist, ob sich die ursprüngliche Klage, soweit sie über den aufrecht erhaltenen Teil hinausging, tatsächlich erledigt hat.

Als erledigendes Ereignis kommt ausschließlich die Auskehr des Versteigerungserlöses an die Klägerin seitens des Zwangsverwalters in Betracht. Diese Zahlung muss sich die Klägerin – wie bereits ausgeführt – als aus dem betrügerischen Handeln des Geschäftsführers der Mandantin erlangten Vorteil auf ihren Anspruch gegen die Mandantin anrechnen lassen, da der Erlösauskehr der Anspruch der Klägerin auf Rückzahlung der infolge des Bautenstandsberichts der Mandantin ausgezahlten Darlehensrate zugrunde liegt. Die Erlösauskehr führte mithin insoweit zur Unbegründetheit der ursprünglichen Klage.

Fraglich ist indes, ob die Auszahlung nach Eintritt der Rechtshängigkeit der ursprünglichen Klage erfolgte. Denn erst mit Rechtshängigkeit entsteht ein der späteren Erledigung zugängliches Prozessverhältnis zwischen den Parteien des Rechtsstreits. Vorliegend wurde das Verfahren durch den auf Erlass eines Mahnbescheides gerichteten Antrag der Klägerin vom 22.02.2010 in Gang gesetzt und nach Widerspruch seitens der Mandantin und Abgabeantrag der Klägerin durch Abgabe der Mahnsache an das LG Kaiserslautern fortgesetzt. Unter Zugrundelegung der bereits zur Problematik der anderweitigen Rechtshängigkeit (vgl. A. II. 1. a)) gemachten Ausführungen kann es für die Beurteilung der Rechtshängigkeit allein auf den Verlauf des zeitlich früheren Mahnverfahrens ankommen, da die fehlerhafte Behandlung der Mahnsache durch das Mahngericht rechtmäßigerweise keine nachteiligen Folgen für die Parteien des Rechtsstreits nach sich ziehen kann.

Ist dem streitigen Verfahren ein Mahnverfahren vorgeschaltet, so ist der Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit der Streitsache umstritten. Ist nach vorzugswürdiger Auffassung auf den Zeitpunkt des Eingangs der Verfahrensakte beim Streitgericht abzustellen, so besteht jedenfalls insoweit Einigkeit, dass Rechtshängigkeit jedenfalls nicht vor Zustellung der Abgabeverfügung des Mahngerichts an die Parteien eintritt (vgl. zum Streitstand B/L/A/H, a. a. O., § 696 Rn. 15; Musielak/Voit, a. a. O., § 696 Rn. 4; T/P/Hüßtege, a. a. O., § 696 Rn. 13; Zöller/Vollkommer, a. a. O., § 696 Rn. 5; jeweils m. w. N.). Vorliegend erfolgte sowohl die Bekanntgabe der Abgabe gegenüber den Parteien als auch der Eingang der Akte beim LG Kaiserslautern am 29.03.2010 und damit zeitlich nach Auskehr des Versteigerungserlöses am 26.03.2010, so dass hiernach zum Zeitpunkt der Erlösauskehr noch keine Rechtshängigkeit bestand.

Allerdings könnte Rechtshängigkeit gemäß § 696 Abs. 3 ZPO bereits mit Zustellung des Mahnbescheides, mithin am 25.02.2010, eingetreten sein. Voraussetzung hierfür wäre, dass die Abgabe der Streitsache alsbald nach Widerspruchserhebung erfolgte. Vorliegend erhob die Mandantin bereits am 01.03.2010 und damit knapp einen Monat vor Abgabe der Streitsache am 29.03.2010 Widerspruch, so dass zweifelhaft ist, ob in diesem Fall von einer „alsbaldigen“ Abgabe gesprochen werden kann. Der Begriff „alsbald“ ist wie der Begriff „demnächst“ in § 167 ZPO auszulegen (vgl. B/L/A/H, a. a. O., § 696 Rn. 14; Musielak/Voit, a. a. O. § 696 Rn. 4; T/P/Hüßtege, a. a. O., § 696 Rn. 12; Zöller/Vollkommer, a. a. O., § 696 Rn. 6 m. w. N.). Danach ist der Beurteilung, ob die Abgabe alsbald erfolgte, sowohl eine zeitliche als auch eine wertende Komponente zugrunde zu legen und maßgeblich darauf abzustellen, ob der Betreiber des Mahnverfahrens – hier die Klägerin – alles ihr Zumutbare für eine alsbaldige Abgabe der Sache an das Streitgericht getan hat (vgl. B/L/A/H, a. a. O., § 167

Rn. 13; Musielak/Voit, a. a. O., § 167 Rn. 6; T/P/Hüßtege, a. a. O., § 167 Rn. 13; Zöllner/Greger, a. a. O., § 167 Rn. 10; jeweils m. w. N.).

Vorliegend scheiterte eine frühere Abgabe der Streitsache daran, dass die Abgabe gemäß § 12 Abs. 3 Satz 3 GKG erst nach Zahlung des weiteren Gerichtskostenvorschusses erfolgen soll, die Klägerin diesen aber erst am 25.03.2010, mithin 22 Tage nach ihr gegenüber erfolgter Mitteilung der Widerspruchseinlegung seitens der Mandantin einzahlte. Bei eigenverschuldeten Zustellungsverzögerungen von mehr als 14 Tagen soll nach der Rechtsprechung indes eine Rückwirkung der Rechtshängigkeit grundsätzlich ausscheiden (vgl. B/L/A/H, a. a. O., § 167 Rn. 24 Stichwort „Vorschusszahlung“; Musielak/Voit, a. a. O., § 167 Rn. 7: 3 Wochen; T/P/Hüßtege, a. a. O., § 696 Rn. 12; Zöllner/Greger, a. a. O., § 167 Rn. 11; jeweils m. w. N.), so dass eine Verneinung der Voraussetzungen des § 696 Abs. 3 ZPO nahe liegt.

Jedoch liegt ein Eigenverschulden der Klägerin nur dann vor, wenn diese zur aufforderungslosen Einzahlung des weiteren Gerichtskostenvorschusses nach Mitteilung der Widerspruchseinlegung verpflichtet war. Dies ist aber gerade nicht der Fall. Vielmehr war die Klägerin berechtigt, zunächst die Aufforderung des Gerichts zur Vorschusszahlung abzuwarten. Allerdings war sie nach Ausbleiben der Aufforderung verpflichtet, sich spätestens nach ca. 3 Wochen bei Gericht hinsichtlich ihrer Vorschusspflicht zu erkundigen bzw. den Vorschuss von sich aus einzuzahlen, um nachteilige Konsequenzen aufgrund eigenen Untätigbleibens zu vermeiden (vgl. B/L/A/H, a. a. O., § 167 Rn. 24 Stichwort „Vorschussanforderung“; Musielak/Voit, a. a. O., § 167 Rn. 10; T/P/Hüßtege, a. a. O., § 167 Rn. 13; Zöllner/Greger, a. a. O., § 167 Rn. 15; jeweils m. w. N.). Im vorliegenden Fall wendete sich die Klägerin am 24.03.2010 und damit genau drei Wochen nach Kenntniserlangung von der Widerspruchseinlegung der Mandantin an das Gericht, um auf die bis dahin unterbliebene Aufforderung zur Zahlung des weiteren Gerichtskostenvorschusses hinzuweisen. Nach Zugang der gerichtlichen Zahlungsaufforderung am 25.03.2010 zahlte die Klägerin sodann den entsprechenden Vorschuss noch am selben Tag ein.

Da der Klägerin aufgrund der vorstehend geschilderten Umstände kein Vorwurf hinsichtlich der verzögerten Abgabe der Sache an das Streitgericht gemacht werden kann, ist von einer alsbaldigen Abgabe i. S. d. § 696 Abs. 3 ZPO auszugehen, so dass Rechtshängigkeit bereits mit Zustellung des Mahnbescheides am 25.02.2010 und damit vor Auskehr des Versteigerungserlöses am 26.03.2010 eingetreten war.

Folglich hat sich der Rechtsstreit tatsächlich durch die Auskehr des Versteigerungserlöses in Höhe von 16.521,11 Euro erledigt. Auch die Feststellungsklage ist damit begründet.

B. Zweckmäßigkeitserwägungen

Sind demnach sowohl die Leistungs- als auch die Feststellungsklage vollumfänglich begründet, so ist der Mandantin zu empfehlen, an die Klägerin den mit der Leistungsklage eingeklagten Betrag vollständig zu zahlen, wozu sie laut Sachverhalt finanziell in der Lage ist.

In einem Schriftsatz an das Gericht wäre sodann der Verbindung der beiden Verfahren gemäß § 147 ZPO zuzustimmen und unter Nachweis der Zahlung der Erfüllungseinwand gemäß § 362 Abs. 1 BGB zu erheben sowie bereits im Voraus für den Fall einer daraufhin erfolgenden Erledigterklärung des gesamten Rechtsstreits durch die Klägerin den Anschluss an diese Erledigterklärung und die Übernahme der Kosten des Rechtsstreits zu erklären.

Hinweis des LPA: Bei der Verbindung der beiden Verfahren gemäß § 147 ZPO in Fällen der vorliegenden Art handelt es sich um eine vertretbare, in der Praxis verbreitete Vorgehensweise, um die fehlerhafte Behandlung der Mahnsache durch das Mahngericht zu beheben. Formaljuristisch vorzugswürdig wäre es seitens des Gerichtes indes, eines der Verfahren ordnungsgemäß durchzuführen und auf die Rücknahme der Klage im anderen Verfahren bei gleichzeitiger Niederschlagung der damit verbundenen Kosten wegen fehlerhafter Sachbehandlung gemäß § 21 GKG hinzuwirken.

Der Erklärung der Kostenübernahme liegt zugrunde, dass das Gericht im Fall der übereinstimmenden Erledigterklärung gemäß § 91a ZPO unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen über die Kosten des Rechtsstreits zu entscheiden hat. Da die ursprüngliche Klage zulässig und begründet war und die Mandantin zudem durch Zahlung der Klagesumme das erledigende Ereignis selbst herbeiführen würde, hätte sie die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Etwas anderes folgt auch nicht daraus, dass die Klägerin zeitgleich das Zwangsvollstreckungsverfahren in das Grundstück des Dirk Täuffel sowie das gerichtliche Verfahren gegen die Mandantin betrieben hat. Zwar hat die Klägerin auf diese Weise das Risiko, dass sich der mit der Mandantin geführte Rechtsstreit durch erfolgreichen Abschluss des Zwangsvollstreckungsverfahrens und Auskehr des Zwangsversteigerungserlöses (teilweise) erledigt, selbst hervorgerufen. Jedoch besteht grundsätzlich keine Verpflichtung zur vorzeitigen Befriedigung aus dinglichen Sicherheiten. Vielmehr stand es der Klägerin frei, den Schaden (primär) auf andere Weise ersetzt zu bekommen. In Anbetracht der konkreten, auf betrügerischem Handeln des Geschäftsführers der Mandantin fußenden Umstände war es der Klägerin darüber hinaus auch nicht zumutbar, zunächst den Ausgang des Zwangsvollstreckungsverfahrens abzuwarten und erst danach die Mandantin in Höhe des verbleibenden Ausfallschadens zu verklagen. Ginge die Kostenentscheidung gemäß § 91a ZPO somit zu Lasten der Mandantin aus, so kommt sie mit Blick auf die Kostenregelung der Ziffer 1211 Nr. 4 KV GKG nur dann in den Genuss der Ermäßigung der Gerichtsgebühr von 3,0 auf 1,0, wenn sie die Übernahme der Kosten des Rechtsstreits erklärt.

Die sofortige Zahlung und Erhebung des Erfüllungseinwandes zwecks Herbeiführung einer übereinstimmenden Erledigterklärung des Rechtsstreits erweist sich vorzugswürdig gegenüber der Alternativmöglichkeit, nicht sofort zu zahlen, sondern sich der Erledigterklärung der Klägerin lediglich in Höhe des ausgekehrten Versteigerungserlöses unter Erklärung der Übernahme der insoweit entstandenen Kosten anzuschließen und den Anspruch im Übrigen i. S. d. § 307 ZPO anzuerkennen. Zwar ermäßigt sich hierdurch die Gerichtsgebühr ebenfalls gemäß Ziffer 1211 Nr. 2 KV GKG auf 1,0. Allerdings fällt eine Terminsgebühr auch dann an, wenn ein Anerkenntnisurteil im schriftlichen Vorverfahren ergeht (vgl. VV 3104 Abs. 1 Nr. 1 RVG). Im Übrigen verhindert die sofortige Zahlung anders als das bloße Anerkenntnis eine

weitere Erhöhung der Zinsschuld. Vorzugswürdig wäre ein Anerkenntnis allenfalls dann, wenn dieses als sofortiges Anerkenntnis i. S. d. § 93 ZPO zu einer Kostentragung der Klägerin führte. Da die Mandantin indes bereits vorprozessual in ihrem Schreiben vom 15.01.2010 jegliche Schadensersatzleistung verweigerte, veranlasste sie die Klägerin zur Einleitung des Mahnverfahrens sowie nach Widerspruch gegen den Mahnbescheid zur Durchführung des streitigen Verfahrens, so dass die Voraussetzungen des § 93 ZPO nicht gegeben sind.

Auch die Alternative, die Klageforderung anzuerkennen und zur Vermeidung eines Anwachsens der Zinsschuld sofort zu begleichen, erweist sich gegenüber der übereinstimmenden Erledigterklärung als nachteilig, da mit Erlass des Anerkenntnisurteils – anders als bei übereinstimmender Erledigterklärung – hinsichtlich der Hauptsache ein Vollstreckungstitel geschaffen wird, aus dem die Klägerin mangels Prüfung der zwischenzeitlichen Erfüllung der titulierten Forderung im formalisierten Zwangsvollstreckungsverfahren in Höhe der titulierten Forderung die Zwangsvollstreckung betreiben könnte, wogegen sich die Mandantin sodann mittels Vollstreckungsgegenklage gemäß § 767 ZPO zur Wehr setzen müsste.

Entsprechendes gilt für die in den zeitlichen Grenzen des § 697 Abs. 4 Satz 1 ZPO noch mögliche Zurücknahme des Widerspruchs. Zwar ermäßigt sich hierdurch gemäß Ziffer 1211 KV GKG a. E. ebenfalls die Gerichtsgebühr von 3,0 auf 1,0. Allerdings ist der erlassene Mahnbescheid nach Rücknahme des Widerspruchs taugliche Grundlage für den Erlass eines Vollstreckungsbescheids, wodurch wiederum ein Vollstreckungstitel geschaffen wird, aus dem die Klägerin mangels Prüfung der zwischenzeitlichen Erfüllung der titulierten Forderung im formalisierten Zwangsvollstreckungsverfahren auch dann in Höhe der titulierten Forderung die Zwangsvollstreckung betreiben könnte, wenn die Mandantin zwischenzeitlich die Forderung erfüllt hat.

Aus demselben Grund (Schaffung eines Vollstreckungstitels) erweist sich auch ein Untätigbleiben gegenüber dem Gericht mit der Folge, dass nach Ablauf der Frist zur Verteidigungsanzeige gemäß § 331 Abs. 3 ZPO ein Versäumnisurteil erlassen wird, nicht als sachgerechte Lösung.

C. Praktischer Teil

Der Brief an die Mandantin ist zu entwerfen.

Zeittafel:

04.10.2005	notarielle Urkunden - Grundstückskaufverträge
05.01.2006	Darlehensvertrag
20.02.2006	Bautenstandsbericht und Rechnung über 68.400 Euro
21.02.2006	Dirk Täuffel reicht Unterlagen bei der Klägerin ein
10.03.2006	Klägerin zahlt 1. Rate von 68.400 Euro an Dirk Täuffel aus
03.07.2006	Bestrittene telefonische Unterrichtung der Klägerin durch die Beklagte über die Umstände der Bautenstandsbescheinigung
22.11.2006	Teilungserklärung
01.12.2008	Zwangsverwalter schreibt an das AG
04.12.2008	Klägerin erfährt von fehlender Bebauung des Grundstücks
13.12.2008	Unterrichtung der Klägerin über die Vorgänge durch Dirk Täuffel
10.12.2009	Aufforderung der Klägerin an die Mandantin zur Zahlung von 68.400 Euro
15.01.2010	Brief der Mandantin an die Klägerin
22.02.2010	Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides; Eingang beim AG Mayen per Fax
24.02.2010	Erlass des ersten Mahnbescheides MB 1 über 68.400 Euro; Eingang des Mahnantrags vom 22.02.2010 beim AG Mayen per Post
25.02.2010	Zustellung des Mahnbescheides MB 1
26.02.2010	Erlass des zweiten inhaltsgleichen Mahnbescheides MB 2
01.03.2010	Widerspruch der Mandantin gegen den Mahnbescheid MB 1
03.03.2010	Bekanntgabe des Widerspruchs gegen den Mahnbescheid MB 1 gegenüber der Klägerin; Zustellung des Mahnbescheides MB 2

04.03.2010	Antrag der Klägerin auf Abgabe der Mahnsache MB 1 an das LG
12.03.2010	Widerspruch der Beklagten gegen den Mahnbescheid MB 2
16.03.2010	Bekanntgabe des Widerspruchs gegen den Mahnbescheid MB 2 gegenüber der Klägerin
22.03.2010	Beschluss des AG Kaiserslautern im Zwangsversteigerungsverfahren
24.03.2010	Nachfrage der Klägerin beim AG Mayen hinsichtlich Abgabe der Mahnsache MB 1; Mitteilung fehlender Vorschusszahlung
25.03.2010	Aufforderung der Klägerin zur Vorschusszahlung durch das AG Mayen; Vorschusszahlung in der Mahnsache MB 1
26.03.2010	Abgabe der Mahnsache MB 1 an das LG; Zahlung von 16.521,11 Euro an die Klägerin durch Zwangsverwalter
29.03.2010	Bekanntgabe der Abgabe der Mahnsache MB 1 gegenüber den Parteien; Eingang der Akte MB 1 beim LG; Erfassung als 5 O 126/10
31.03.2010	Antrag der Mandantin auf Abgabe der Mahnsache MB 2 an das LG
01.04.2010	Abgabe der Mahnsache MB 2 an das LG; Eingang der Anspruchsbegründung im Verfahren 5 O 126/10 bei Gericht
06.04.2010	Eingang der Akte MB 2 beim LG; Erfassung als 5 O 134/10; Zustellung der Anspruchsbegründung im Verfahren 5 O 126/10 an die Mandantin; Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens
09.04.2010	Teilerledigterklärung der Klägerin
12.04.2010	Hinweisbeschluss des LG
13.04.2010	Zustellung des Beschlusses vom 12.04.2010 sowie der Teilerledigterklärung der Klägerin vom 09.04.2010 an die Mandantin; Mandantengespräch; Bearbeitungszeitpunkt

Wesentliche Probleme:

- Auslegung eines Klageantrags
- „Abzüglich“-Antrag
- Teilerledigterklärung
- anderweitige Rechtshängigkeit bei Doppelbearbeitung eines Mahnantrags und späterem Übergang der Mahnsache in das streitige Verfahren
- Haftung bei bewusst wahrheitswidriger Gutachtenerstattung
- Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter
- Einbezug des Baufinanzierers in den Schutzbereich des Bauvertrages
- Pflicht zur ordnungsgemäßen Bescheinigung des Bautenstandes als Nebenpflicht aus dem Bauvertrag
- Vorteilsanrechnung
- Mitverschulden bei Ermöglichung betrügerischen Handelns
- Beweiswürdigung
- Schadensersatz aus § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. §§ 263, 26 bzw. 27 StGB
- Schadensersatz aus § 826 BGB
- rückwirkende Rechtshängigkeit bei „alsbaldiger“ Abgabe der Mahnsache
- „alsbaldige“ Abgabe bei verspäteter Zahlung des Gerichtskostenvorschusses
- Zweckmäßigkeitserwägungen betreffend Erledigterklärung, Anerkenntnis und Rücknahme des Widerspruchs gegen einen Mahnbescheid